

Befugnisverleihung

Die Ziviltechnikerbefugnis wird nach Ablegung der Ziviltechnikerprüfung für jenes Fachgebiet verliehen, in dem der Befugniswerber die Prüfung abgelegt hat.

Ziviltechniker werden eingeteilt in **Architekten/Architektinnen** und **Ingenieurkonsulenten/Ingenieurkonsulentinnen**.

Bewerber um die Verleihung einer Befugnis haben den Antrag unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen bei jener Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten einzubringen, in deren Bereich sie ihren KANZLEISITZ haben werden.

Folgende **Unterlagen** müssen dem Antrag auf Befugnisverleihung beigelegt werden:

1. **Ansuchen um Befugnisverleihung** (Vorlage als Download)
2. **Staatsbürgerschaftsnachweis** (Original oder von einem Notar/Gericht beglaubigte Kopie)
3. **Nachweis über abgelegte Ziviltechnikerprüfung** bzw. Dokumente, durch welche nachgewiesen wird, dass eine Befreiung von der Ziviltechnikerprüfung gegeben ist. (Original oder von einem Notar/Gericht beglaubigte Kopie)
4. **Promotionsurkunde** (nur wenn die Promotion NACH der Ziviltechnikerprüfung erfolgte)
5. **Eidesstattliche Erklärung** (Vorlage als Download)
6. **Strafregisterauszug**

Für die Bescheiderlassung werden vom BM WFW (Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft) Gebühren in Höhe von ca. EUR 220,- (Stempelgebühren) vorgeschrieben. Im Rahmen der [Neugründungsförderung](#) besteht die Möglichkeit der Befreiung von den Stempelgebühren!

Das Ansuchen um Befugnisverleihung wird nach einer Stellungnahme der Kammer - das zuständige Gremium ist das Präsidium der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten - dem Bundesministerium für

Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft übermittelt. Das BMWFW entscheidet über das Ansuchen mit Bescheid.

Die Kammerdirektion erhält eine Kopie des Verleihungsbescheides und schreibt den Neubefugten die Eintragungsgebühr (derzeit EUR 100,-) vor.

Die Befugnis kann aufrecht oder ruhend gestellt werden. Die Statusänderung hat mittels einfachen Schreibens/Fax/Email kammer@arching.at an die Kammer zu erfolgen und kann mit 14-tägiger Rückwirkung vorgenommen werden.

Von der Verleihung einer Befugnis sind Personen ausgeschlossen:

1. die in ihrer Handlungsfähigkeit beschränkt sind,
2. über deren Vermögen der Konkurs anhängig ist oder innerhalb der letzten drei Jahre eröffnet worden ist, sofern nicht der Konkurs nach einem Zwangsausgleich oder nach Bestätigung des Zahlungsplans aufgehoben worden ist,
3. über deren Vermögen der Konkurs mangels Bestätigung eines hinreichenden Vermögens innerhalb der letzten drei Jahre nicht eröffnet worden ist.
4. denen die Befugnis aberkannt wurde, es sei denn, gemäß § 17 Abs. 2 Z 1 ZTG,
5. die in einem öffentlichen Dienstverhältnis des Dienststandes, es sei denn ausschließlich als Lehrer an öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Lehranstalten, stehen oder die aus dem öffentlichen Dienst auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses entlassen wurden,
6. die nicht über die zur Ausübung erforderliche Zuverlässigkeit verfügen.